



**Wasserreglement**  
**der**  
**Gemeinde Bünzen**

---

**Ausgabe 1993**

# **Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

## **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

1. 1.	Zweck	5
1. 2.	Rechtsform; Aufsicht	5
1. 3.	Übergeordnetes Recht	5
1. 4.	Technische Vorschriften	5
1. 5.	Verwaltung	5
1. 6.	Brunnenmeister	6
1. 7.	Aufgaben der WV	6
1. 8.	Anlagen	6
1. 9.	Wasserbeschaffung	6
1.10.	Schutzzonen	6
1.11.	Finanzierung	7
1.12.	Ausnahmen	7
1.13.	Rechtsschutz	7

## **2. Teil: Leitungsnetz**

2. 1.	Erstellung	8
2. 2.	Öffentlicher Grund	8
2. 3.	Erweiterung	8
2. 4.	Ausserhalb Baugebiet	9
2. 5.	Finanzierung durch Private	9
2. 6.	Löscheinrichtungen	9

## **3. Teil: Hausanschluss**

3. 1.	Erstellung	10
3. 2.	Kostentragung	10
3. 3.	Unterhalt	11
3. 4.	Schieber	11
3. 5.	Haftung	11

<b>4. Teil: <u>Hausinstallationen</u></b>	<b>Seite</b>
4. 1. Begriff	12
4. 2. Kostentragung	12
4. 3. Installationsausführung	12
4. 4. Einrichtung	12
4. 5. Kontrolle	13
4. 6. Betrieb und Unterhalt	13
<b>5. Teil: <u>Wasserzähler</u></b>	
5. 1. Einbau	14
5. 2. Wasserzähler für besondere Zwecke	14
5. 3. Ablesung (aufgehoben)	14
5. 4. Schäden, Behebung	15
5. 5. Revision	15
5. 6. Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	15
<b>6. Teil: <u>Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV</u></b>	
6. 1. Anschlusspflicht	16
6. 2. Wasserbezug	16
6. 3. Haftung	16
6. 4. Lieferungsverträge	17
6. 5. Wasserbezug ohne Bewilligung	17
6. 6. Besondere Bewilligung	17
6. 7. Wasserbeschaffenheit	17
6. 8. Wasserverwendung	18
6. 9. Betriebseinschränkungen	18
6.10. Verbot der Wasserabgabe	18
<b>7. Teil: <u>Abgaben</u></b>	
aufgehoben	
<b>8. Teil: <u>Bewilligungsverfahren</u></b>	
8. 1. Umfang	19
8. 2. Planunterlagen	19

## **9. Teil: Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

9. 1.	Bisherige Hausanschlüsse ohne Schieber	20
9. 2.	Sanktionen	20
9. 3.	Revision	21
9. 4.	Übergangsbestimmungen	21
9. 5.	Inkrafttreten	21

## **Tarif zum Wasserreglement**

aufgehoben	22
------------	----

Die Einwohnergemeinde Bünzen erlässt

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)  
vom 19. Dezember 1978

und

§ 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971

das nachstehende

## **Wasserreglement:**

## 1. Teil Allgemeine Bestimmungen

---

- |       |   |                                      |
|-------|---|--------------------------------------|
| 1. 1. | Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Bünzen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Bünzen (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.   | <b>Zweck</b>                         |
| 1. 2. | Die WV ist eine unselbstständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.   | <b>Rechtsform;<br/>Aufsicht</b>      |
| 1. 3. | Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.  | <b>Übergeordnetes<br/>Recht</b>      |
| 1. 4. | Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien. | <b>Technische Vor-<br/>schriften</b> |
| 1. 5. | Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.   | <b>Verwaltung</b>                    |

- |          |  |                          |
|----------|--|--------------------------|
| 1. 6.    | Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes. | <b>Brunnenmeister</b>    |
| 1. 7.    | Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.  | <b>Aufgaben der WV</b>   |
| 1. 8. 1. | Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dringlichen Rechte und Schutzzonen.  | <b>Anlagen</b>           |
| 1. 8. 2. | Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.   |                          |
| 1. 9.    | Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.  | <b>Wasserbeschaffung</b> |
| 1.10.    | Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.  | <b>Schutzzonen</b>       |

1.11. 1. Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung durch:

## **Finanzierung**

- a) Abgaben der Abonnenten
- b) Subventionen Dritter
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde

Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

1.11. 2. Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

1.12. Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## **Ausnahmen**

1.13. 1. Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe könne Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

## **Rechtsschutz**

1.13. 2. Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

## 2. Teil    Leitungsnetz

---

- |          |  |                           |
|----------|--|---------------------------|
| 2. 1. 1. | Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 156 des kantonalen Baugesetzes (BauG).   | <b>Erstellung</b>         |
| 2. 1. 2. | Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA). |                           |
| 2. 1. 3. | Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.   |                           |
| 2. 2.    | Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).  | <b>Öffentlicher Grund</b> |
| 2. 3. 1. | Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone der ersten Etappe erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen.  | <b>Erweiterungen</b>      |

2. 3. 2. Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone der zweiten Etappe wird an die Hand genommen, wenn die Voraussetzungen für die Umwandlung in definitives Baugebiet gemäss Bauordnung der Gemeinde erfüllt sind und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

2. 4. Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

**Ausserhalb  
Baugebiet**

2. 5. 1. Neubauten von Leitungen innerhalb des Baugebietes können entweder von den Eigentümern von zwei Drittel des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des angrenzenden Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden. In der Bauzone der zweiten Etappe sind vorgängig die Umwandlungsbestimmungen in definitives Baugebiet gemäss Bauordnung der Gemeinde zur erfüllen.

**Finanzierung  
durch Private**

2. 5. 2 - *(aufgehoben am 06. Juni 2000 durch das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen)*  
2. 5. 4

2. 6. 1. Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

**Lösch-  
einrichtungen**

2. 6. 2. Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

2. 6. 3. Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

2. 6. 4. Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten

### **3. Teil Hausanschluss**

---

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"><li>3. 1. 1. Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.</li><li>3. 1. 2. Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.</li><li>3. 1. 3. Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.</li></ol> | <p><b>Erstellung</b></p>    |
| <ol style="list-style-type: none"><li>3. 2. Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Der Hausanschluss von der öffentlichen Leitung bis und mit dem Absperrschieber geht in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt im Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.</li></ol>  | <p><b>Kostentragung</b></p> |

3. 3. Schäden am Hausanschluss (inklusive Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil zwischen der öffentlichen Leitung und dem Absperrschieber übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. **Unterhalt**
3. 4. 1. Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen. **Schieber**
3. 4. 2. Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.
3. 5. Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht. **Haftung**

## 4. Teil Hausinstallationen

---

- |          |   |                                      |
|----------|---|--------------------------------------|
| 4. 1.    | Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlage-<br>teile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des<br>Wasserzählers bezeichnet.   | <b>Begriff</b>                       |
| 4. 2.    | Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Haus-<br>installationen (inklusive Druckerhöhungsanlagen und der-<br>gleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.   | <b>Kostentragung</b>                 |
| 4. 3. 1. | Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiese-<br>ne Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten<br>und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausfüh-<br>rungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verän-<br>dert oder erweitert werden.         | <b>Installations-<br/>ausführung</b> |
| 4. 3. 2. | Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate ver-<br>wendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserver-<br>hältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Quali-<br>tät des Wassers nicht ungünstig verändern.  |                                      |
| 4. 3. 3. | Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem<br>Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Ein-<br>bau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck<br>sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzier-<br>ventile einzubauen.                                       |                                      |
| 4. 4. 1. | Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten,<br>dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten<br>oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserlei-<br>tung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fäl-<br>len den Einbau von Systemtrennern verlangen. | <b>Einrichtung</b>                   |
| 4. 4. 2. | Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversor-<br>gungsanlagen sind untersagt.   |                                      |

4. 4. 3. Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

4. 5. 1. Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

## **Kontrolle**

4. 5. 2. Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

4. 6. 1. Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

## **Betrieb und Unterhalt**

4. 6. 2. Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

4. 6. 3. Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## 5. Teil Wasserzähler

---

- |          |   |  |
|----------|---|--|
| 5. 1. 1. | Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Inneren des Gebäudes nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. | <b>Einbau</b>                            |
| 5. 1. 2. | Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.  |  |
| 5. 1. 3. | Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstelhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.   |  |
| 5. 2.    | Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.  | <b>Wasserzähler für besondere Zwecke</b> |
| 5. 3.    | <i>(aufgehoben am 06. Juni 2000 durch das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen)</i>  | <b>Ablesung</b>                          |

5. 4. Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.
- Schäden,  
Behebung**
5. 5. Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.
- Revision**
5. 6. Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.
- Ermittlung des  
Wasserzinses  
bei defektem  
Wasserzähler**

## 6. Teil Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

---

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| <p>6. 1. Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.</p>  | <p><b>Anschlusspflicht</b></p> |
| <p>6. 2. 1. Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.</p> <p>6. 2. 2. Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der Wasserversorgung.</p> <p>6. 2. 3. Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.</p>  | <p><b>Wasserbezug</b></p>      |
| <p>6. 3. 1. Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugeführt werden.</p> <p>6. 3. 2. Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.</p> <p>6. 3. 3. Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.</p> | <p><b>Haftung</b></p>          |

- |          |   |                                     |
|----------|---|-------------------------------------|
| 6. 4.    | Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen. | <b>Lieferungsverträge</b>           |
| 6. 5.    | Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.   | <b>Wasserbezug ohne Bewilligung</b> |
| 6. 6. 1. | Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.  | <b>Besondere Bewilligung</b>        |
| 6. 6. 2. | Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.  |                                     |
| 6. 7. 1. | Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.  | <b>Wasserbeschaffenheit</b>         |
| 6. 7. 2. | Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.  |                                     |
| 6. 7. 3. | Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.   |                                     |

6. 8. 1. Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. **Wasserverwendung**
6. 8. 2. Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.
6. 9. Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht. **Betriebseinschränkungen**
- 6.10. Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten: **Verbot der Wasserabgabe**
- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
  - Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
  - Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.
- Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

## 7. Teil Abgaben

---

*(aufgehoben am 06. Juni 2000 durch das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen)*

## 8. Teil Bewilligungsverfahren

---

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 8. 1. 1. Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:  | <b>Umfang</b>         |
| a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.   |                       |
| b) Die Installation neuer Armaturen und Apparate.   |                       |
| c) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.  |                       |
| d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.   |                       |
| 8. 1. 2. Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.   |                       |
| 8. 2. 1. Dem Gesuch sind zwei Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen. | <b>Planunterlagen</b> |
| 8. 2. 2. Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.  |                       |

8. 2. 3. Die Vorschriften von § 154 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
8. 2. 4. Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenordnung der Bauordnung.
8. 2. 5. Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
8. 2. 6. Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## **9. Teil    Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

9. 1. 1. Bisherige Hausanschlüsse, bei welchen noch kein Schieber vorhanden ist, bleiben von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes im Eigentum des Abonnenten.
9. 1. 2. Im Zeitpunkt der Vornahme einer Reparatur oder Neuerrstellung des Hausanschlusses muss ein Absperrschieber eingebaut werden. Nach dem Einbau des Schiebers richten sich die Eigentumsverhältnisse nach Ziffer 3.2. dieses Reglementes.
9. 1. 3. Die Kosten für den Einbau des Absperrschiebers sowie der Reparatur oder Neuerrstellung des Hausanschlusses gehen zu Lasten des Abonnenten.
9. 2. 1. Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

**Bisherige  
Hausanschlüsse  
ohne Schieber**

**Sanktionen**

9. 2. 2. Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.00 gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

9. 3. Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Baubeiträge und Anschlussgebühren inklusive Tarifansätze bedürften der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

**Revision**

9. 4. 1. Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

**Übergangsbestimmungen**

9. 4. 2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

9. 5. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 10. September 1970 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

**Inkrafttreten**

## Tarif zum Wasserreglement

---

*(aufgehoben am 06. Juni 2000 durch das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen)*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 1993.

Vom Baudepartement des Kantons Aargau genehmigt am 31. August 1993.